

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/5/8 4Ob1304/84, 4Ob352/84, 4Ob317/85 (4Ob318/85), 4Ob159/90, 4Ob1071/95, 4Ob69/15y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.05.1984

Norm

ZPO §508a

Rechtssatz

Wiederholungsgefahr; außerordentliche Revision nicht angenommen:

- 1) Beseitigt Vergleichsanbot "zur ungeteilten Hand die Wiederholungsgefahr auch bei Unterlassungsansprüchen.
- 2) Beseitigt umfassendes Vergleichsanbot überhaupt die Wiederholungsgefahr.
- 3) Entspricht das Anbot zur Vergleichsveröffentlichung jenem der Urteilsveröffentlichung.
- 4) Stellt das Vergleichsanbot die Klägerin gegenüber einem Anerkenntnis schlechter.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 1304/84
Entscheidungstext OGH 08.05.1984 4 Ob 1304/84
- 4 Ob 352/84
Entscheidungstext OGH 26.06.1984 4 Ob 352/84
- 4 Ob 317/85
Entscheidungstext OGH 15.05.1985 4 Ob 317/85
Beisatz: Hier: Wiederholungsgefahr bezüglich Patentverletzung. (T1) Beisatz: Wenn diese Frage keine sich aus anderen erheblichen Rechtsfragen ergebende Folgefrage ist, ist sie nicht zu prüfen. (T2) Veröff: ÖBl 1985,129 = GRURInt 1986,561
- 4 Ob 159/90
Entscheidungstext OGH 20.11.1990 4 Ob 159/90
- 4 Ob 1071/95
Entscheidungstext OGH 19.09.1995 4 Ob 1071/95
Auch; Beisatz: Ob auf Grund der Umstände des Falls die Gefahr einer Wiederholung hätte verneint werden können, hat keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung und ist daher keine erhebliche Rechtsfrage im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO. (T3)
- 4 Ob 69/15y
Entscheidungstext OGH 19.05.2015 4 Ob 69/15y
nur T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0044460

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.08.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at